

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1983

Nummer 8

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in diesem Jahr gedenken Deutsche – und nicht nur sie – bedeutender Männer in unserer Geschichte. Martin Luther, Karl Marx und Richard Wagner sind gewiß die bekanntesten; ihre Gedanken, ihre Werke wirken in unserer Welt.

Deutsche – und wiederum nicht nur sie – denken aber auch an Ereignisse und Personen, die vor fünfzig Jahren der ersten Demokratie auf deutschem Boden ein Ende bereiteten.

Viele von uns haben den 30. Januar 1933 als Kinder oder jüngere Erwachsene erlebt, ein großer Teil unserer Mitbürger wurde und wird durch Geschichtsbücher, Filme, Zeitungen und mündliche Berichte von Eltern oder andere Zeugen über den „Tag der Machtergreifung“ und seine Folgen informiert.

Mit den Erfahrungen, die wir in fünf Jahrzehnten seit jenem Tage gemacht haben, blicken wir heute auf den Januartag von 1933, auch mit dem Wissen, was zehn Jahre danach das Wort Stalingrad bedeuten sollte.

Wir erinnern uns der Bilder, die Dokumente nationaler Hybris und nationaler Hoffnung gleicherweise sind: Der Fackelzug der Nationalsozialisten am Abend des 30. Januar in Berlin, der Händedruck zwischen dem greisen Reichspräsidenten und dem Reichskanzler Hitler. Mit Zorn, Entsetzen und Scham denken wir an die Folgen in den Wochen nach diesem 30. Januar, an Notverordnungen zum „Schutz von Volk und Staat“, an Reichstagsbrand und Reichstagsauflösung, an die März-Wahl, in der die Nationalsozialisten 44,1 Prozent der Stimmen erhielten, an das schon bald folgende Ermächtigungsgesetz, das die Alleinherrschaft der Nationalsozialisten garantierte und das nur Sozialdemokraten abzulehnen wagten, an die Eröffnung des ersten Konzentrationslagers, an den Aufruf zum Judenboykott, an Verhaftungswellen, an die Verbrennung von Büchern mißliebiger Autoren.

Parteien und Gewerkschaften wurden verboten, die Meinungsfreiheit wurde abgeschafft. „Gleichschaltung“ ebnete die Wege zur Diktatur.

Wir wissen, wie und wann sie endete, wir wissen, was sie dem eigenen Volk und vielen anderen Völkern zufügte. Worüber viele unter uns noch immer zu wenig wissen – das ist die Vorgeschichte, die Geschichte der Demokratie, die letztlich daran zugrunde ging, daß sie nicht geliebt wurde, daß zu wenige sie verteidigten und viel zu wenige an sie glaubten.

Schuld und Verhängnis trafen zusammen, menschenverachtende Diktatur entsproß dieser Verbindung.

Im Bewußtsein dieser Geschichte einer schwachen, kranken und ungeliebten Demokratie bitte ich Sie, die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes: Begnügen Sie sich nicht damit, an diesen 30. Januar 1933 mit Zorn und Entsetzen zurückzudenken, sondern helfen Sie mit, daß die zweite Demokratie auf deutschem Boden, die 1949 gegründet wurde, ihre Freiheit, ihre Rechtssicherheit, ihren sozialen Frieden bewahrt. Wie viele andere Länder haben die Bundesrepublik und unser Land Nordrhein-Westfalen Prüfungen zu bestehen. Mit diesen Prüfungen werden wir fertig, wenn wir auch in schwieriger Zeit leidenschaftliche Demokraten und Wächter unserer Demokratie bleiben.

Johannes Rau
Ministerpräsident

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	31. 12. 1982	RdErl. d. Finanzministers Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1983, 1984 und 1985	95
2054	11. 1. 1983	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	95
631	7. 1. 1983	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO	95
7815	3. 1. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung (Richtlinien für die langfristige Verpachtung – Beitragsübernahme –)	95
910	20. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zuwendungen des Landes für Maßnahmen des kommunalen Verkehrswegebaues; Höhe der Fördersätze	96

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
31. 12. 1982	Bek. – Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Solingen	96
31. 12. 1982	Bek. – Konsulat von Barbados, Frankfurt	96
17. 1. 1983	Bek. – Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1983	96
	Innenminister	
13. 1. 1983	Bek. – Öffentliche Sammlungen	97
17. 1. 1983	RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1982	99
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
11. 1. 1983	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	97
	Justizminister	
31. 12. 1982	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Gerichtskasse bei dem Amtsgericht Münster	97
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
6. 1. 1983	Bek. – 7. Landschaftsversammlung; Feststellung eines Nachfolgers	97
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
6. 12. 1982	Bek. – Änderungen in den Entschädigungsregelungen für Organmitglieder und Versichertenälteste	97
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1983	99
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 14. 1. 1983	100
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	100

I.

203203

Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1983, 1984 und 1985

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 12. 1982
- B 2135 - 42.11 - IV A 3

1 Vorbemerkung

Durch die Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1983, 1984 und 1985 vom 14. Juli 1982 (BGBl. I S. 958) wird die mitteleuropäische Sommerzeit für die Jahre 1983, 1984 und 1985 eingeführt. Sie beginnt im Jahre 1983 am Sonntag, dem 27. März, im Jahre 1984 am Sonntag, dem 25. März, im Jahre 1985 am Sonntag, dem 31. März, und endet im Jahre 1983 am Sonntag, dem 25. September, im Jahre 1984 am Sonntag, dem 30. September, im Jahre 1985 am Sonntag, dem 29. September. Die Stundenzählung wird im Zeitpunkt des Beginns der Sommerzeit um eine Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorge stellt und im Zeitpunkt des Endes um eine Stunde von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt. Zur besoldungsrechtlichen Auswirkung der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

2 Grundsatz

Die Verminderung der tatsächlichen Arbeitszeit zu Beginn der Sommerzeit um 1 Stunde bzw. die Verlängerung der tatsächlichen Arbeitszeit zum Ende der Sommerzeit um 1 Stunde hat keine Auswirkungen auf die zustehende Höhe der Besoldung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Für Beamte, die Schichtdienst leisten, gilt eine Schicht, die am 26. März 1983 (24. März 1984 bzw. 30. März 1985) z. B. um 22 Uhr mitteleuropäischer Zeit beginnt und am 27. März 1983 (25. März 1984 bzw. 31. März 1985) um 6 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit endet, ebenso wie eine Schicht, die am 24. September 1983 (29. September 1984 bzw. 28. September 1985) z. B. um 22 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit beginnt und am 25. September 1983 (30. September 1984 bzw. 29. September 1985) um 6 Uhr mitteleuropäischer Zeit endet, als Achtstundenschicht.

3 Erschwerniszulagen

Abweichend von Nr. 2 sind bei der Berechnung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und anderer stundenweise zu berechnender Erschwerniszulagen die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen; in den in Nr. 2 Satz 2 genannten Beispielen also 7 bzw. 9 Stunden.

4 Aufwandsentschädigungen

Für die Berechnung der Nachtdienstentschädigung und anderer stundenweise zu berechnender Aufwandsentschädigungen gilt Nr. 3 entsprechend.

5 Mehrarbeitsvergütung

Bei der Ermittlung der monatlichen Sollstunden sind in den Fällen, in denen Beamte am 27. März 1983 (25. März 1984 bzw. 31. März 1985) bzw. am 25. September 1983 (30. September 1984 bzw. 29. September 1985) während der Umstellung der Stundenzählung Schichtdienst leisten, die Verminderung bzw. Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der monatlichen Iststunden sind die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen (vgl. Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte - bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 30. 9. 1974 - SMBl. NW. 203203).

6 Mein RdErl. v. 10. 3. 1981 (MBL. NW. S. 552/SMBl. NW. 203203) wird gegenstandslos.

- MBL. NW. 1983 S. 95.

2054

Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. des Innenministers v. 11. 1. 1983 -
IV D 4 - 1442

Das Schlüsselverzeichnis Nr. 1 (Behörden/Einrichtungen) in der Anlage 2 zu meinem RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBl. NW. 2054) wird wie folgt geändert:

Es werden gestrichen:

Schlüsselzahl	Behörde/Einrichtung
304	PA Iserlohn
510	PD Neuss

Es werden geändert:

Schlüsselzahl	Behörde/Einrichtung
302	PP Hagen
303	PP Hamm
504	PP der Wasserschutzpolizei NW Duisburg
505	PP Krefeld
507	PP Mülheim a. d. Ruhr
508	PP Oberhausen
611	PP Leverkusen
702	PP Münster

- MBL. NW. 1983 S. 95.

631

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)**Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1983
- I D 5 - 0034 - 6 -

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (MBL. NW. S. 189/SMBl. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1982 auf 9 v. H.

Die im Laufe des Jahres 1982 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

- MBL. NW. 1983 S. 95.

7815

Richtlinien**für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung****(Richtlinien für die langfristige Verpachtung - Beitragsübernahme -)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 1. 1983 - III B 1 - 335 - 18590

1 Nach Nummer 6.2 meines RdErl. v. 16. 4. 1980 (MBL. NW. S. 998) erfolgen Erstattungen bereits geleisteter Geldbeiträge und Zahlungen weiterer Geldbeiträge vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung vor Erlass der Schlußfeststellung (§ 149 Abs. 1 FlurbG).

Entsprechendes gilt, wenn ein Flurbereinigungsverfahren eingestellt wird (§ 9 FlurbG). An die Stelle der Schlußfeststellung tritt die Anordnung der Einstellung des Verfahrens.

Nachbewilligungen von Erstattungen und Zuwendungen zwischen der ursprünglichen Bewilligung und der endgültigen Abrechnung sind nicht zugelassen.

Die nach Nr. 6 Satz 4 der Allgemeinen Bedingungen und Auflagen in den Zuwendungsbescheiden vorbehaltenen Änderungen der Höhe der Geldbeiträge sind durch Änderungsbescheide auszugleichen. Überzahlungen sind unverzüglich an die Landeshauptkasse zu erstatten.

2 Für die Änderungsbescheide, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen und Erstattungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die

Rückforderung der gewährten Zuwendungen und Erstattungen gelten die ANBest-P (Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO), soweit nicht in diesem RdErl. Abweichungen zugelassen sind.

Die Auszahlung durch Änderungsbescheid erhöhter Zuwendungen erfolgt an die Teilnehmergemeinschaft.

- 3 Änderungsbescheide sind in sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 2 zur Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO zu erteilen.
- 4 Die Zuwendungen und Erstattungen gelten als verwendet durch
 - die vorliegenden Pachtverträge,
 - die von der Bewilligungsbehörde abschließend festgestellten Hebelisten der Teilnehmergemeinschaft für die während des gesamten Flurbereinigungsverfahrens zu entrichtenden Beiträge gemäß § 19 FlurbG und
 - die Zahlungsnachweise für die von dem Verpächter bereits geleisteten Beitragszahlungen.
- 5 Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 6 Nummern 1 bis 5 gelten entsprechend bei der Änderung der Höhe der Geldbeiträge in Fällen, die nach meinen früheren Richtlinien v. 28. 4. 1975 (MBI. NW. S. 917) und v. 8. 9. 1969 (MBI. NW. S. 1632) bewilligt worden sind.
- 7 Meinen RdErl. v. 16. 4. 1980 (MBI. NW. S. 998/SMBl. NW. 7815) hebe ich auf.

- MBI. NW. 1983 S. 95.

910

Zuwendungen des Landes für Maßnahmen des kommunalen Verkehrswegebau

Höhe der Fördersätze

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 12. 1982 - VI B 6/IV C 2 - 51-811 (1983) 69/82

Für neue Vorhaben und für die Erweiterung laufender Maßnahmen um einen Bauabschnitt mit selbständigem Verkehrswert wird für 1983 und bis auf weiteres die Höhe der Fördersätze wie folgt festgesetzt:

- 1 Straßenbau
 - 1.1 Vorhaben nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz
 - 50 v.H. Bundeszuwendungen
 - 30 v.H. ergänzende Landeszuwendungen
 - 20 v.H. Eigenmittel der Antragsteller
 - 1.2 Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
 - 60 v.H. Landeszuwendungen aus Bundesfinanzhilfen
 - 20 v.H. ergänzende Landeszuwendungen
 - 20 v.H. Eigenmittel der Antragsteller
- 2 Kommunalen Radwegebau

Vorhaben nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Radwegebau

 - 80 v.H. Landeszuwendungen
 - 20 v.H. Eigenmittel der Antragsteller
- 3 Öffentlicher Personennahverkehr

Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
- 3.1 Stadtbahnen
 - 60 v.H. Landeszuwendungen aus Bundesfinanzhilfen
 - 30 v.H. ergänzende Landeszuwendungen
 - 10 v.H. Eigenmittel der Antragsteller

Bei Strecken, die im Rahmen des Hilfsangebotes des Landes zur weiteren Vorfinanzierung von Stadtbahnvorhaben verstärkt gefördert werden, wird der För-

dersatz für die ergänzenden Landeszuwendungen um durchschnittlich rd. 3,4 v.H. heraufgesetzt. Im gleichen Umfang reduzieren sich die Eigenmittel der Antragsteller.

- 3.2 Sonstige Verkehrsanlagen des ÖPNV mit Ausnahme von Omnibusbetriebshöfen privater Verkehrsunternehmen
 - 60 v.H. Landeszuwendungen aus Bundesfinanzhilfen
 - 20 v.H. ergänzende Landeszuwendungen
 - 20 v.H. Eigenmittel der Antragsteller
- 3.3 Omnibusbetriebshöfe privater Verkehrsunternehmen
 - 35 v.H. Landeszuwendungen aus Bundesfinanzhilfen
 - 15 v.H. ergänzende Landeszuwendungen
 - 50 v.H. Eigenmittel der Antragsteller
- 3.4 P+R-Anlagen mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 200 000,- DM
 - 80 v.H. Landeszuwendungen
 - 20 v.H. Eigenmittel der Antragsteller.

- MBI. NW. 1983 S. 96.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Solingen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 12. 1982
- I B 5 - 404 - 1/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Solingen ernannten Herrn Cyrille Arthur Van Lierde am 10. Dezember 1982 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Pierre De Bruecker, am 7. Juni 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBI. NW. 1983 S. 96.

Konsulat von Barbados, Frankfurt

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 12. 1982
- I B 5 - 404 c - 1/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Konsulats von Barbados in Frankfurt ernannten Herrn Hutson Kyle Inniss am 27. Dezember 1982 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

- MBI. NW. 1983 S. 96.

Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1983

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 17. 1. 1983 - I B 5 - 463 - 2/80

Die Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1983, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, 4000 Düsseldorf, Grafenberger Allee 82, Telefon: 68 88/238, zum Preise von DM 11,80 bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Telegrammadressen, Fernschreibnummern, Sprechzeiten und Konsularbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

- MBI. NW. 1983 S. 96.

Innenminister**Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 13. 1. 1983 -
I C 1/24-12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Stafflenbergstr. 76, 7000 Stuttgart, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

Der Heilsarmee, Salierring 23, 5000 Köln, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

- MBl. NW. 1983 S. 97.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 11. 1. 1983 - IB - BD - 1021

Der Dienstausweis Nr. 446 der Regierungsangestellten Dorothea Schließer, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 30, Volkardey Weg 47, ausgestellt am 31. 3. 1976 vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Roßstraße 135, 4000 Düsseldorf 30, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1983 S. 97.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Gerichtskasse bei dem Amtsgericht Münster**

Bek. d. Justizministers v. 31. 12. 1982
- 5413 E - I B. 169

Der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel der Gerichtskasse bei dem Amtsgericht Münster ist in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Münster mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Gerichtskasse Münster (Westf.)

Kenn-Nummer: 10

- MBl. NW. 1983 S. 97.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
7. Landschaftsversammlung - Feststellung eines
Nachfolgers**

Das Mitglied, Herr Dr. Josef Schultz, Münster, ist infolge Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Ablauf des 31. Dezember 1982 aus der 7. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ausgeschieden.

Die Christlich-Demokratische Union - Landesverband Westfalen-Lippe - hat Herrn Dr. Hermann Fechtrup, Münster, als Nachfolger benannt.

Gemäß § 7a Abs. 4 letzter Satz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß Herr Dr. Hermann Fechtrup als Mitglied in die 7. Landschaftsversammlung einrückt.

Münster, 6. Januar 1983

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1983 S. 97.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Änderungen in den Entschädigungsregelungen für Organmitglieder und Versichertenälteste**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
v. 6. 12. 1982

A.

**Vierter Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die
Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung
vom 19. 12. 1974**

Artikel I**1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Für Sitzungen am Wohnort eines Mitgliedes eines Selbstverwaltungsorgans wird Tagegeld in gleicher Höhe wie zu Absatz 1 gezahlt.

2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Sofern ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans aufgrund körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug selbst zu führen, wird auch dem Fahrer ein Tagegeld nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt. Für die Berechnung des zu zahlenden Betrages gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Sätze der Reisekostenstufe A zugrunde zu legen sind.

3. In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

Wird von der Anstalt oder von anderen Stellen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für jede Mahlzeit um die nach § 12 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen gültigen Vmhundertsätze gekürzt. In besonderen Ausnahmefällen können höhere Einbehaltungssätze vereinbart werden.

4. Der bisherige Absatz 6 in § 4 wird Absatz 7.**5. Der bisherige Absatz 7 in § 4 wird Absatz 8.****6. In § 5 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:**

Wird Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich gewährt oder werden Auslagen für die Benutzung von Schlaf- und Liegewagen oder ähnlichem erstattet, wird kein Übernachtungsgeld gewährt.

7. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

8. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Absatz 3 genannten Höchstbetrages zu ersetzen.

9. Der bisherige Absatz 3 in § 8 wird gestrichen.

10. Der bisherige Absatz 4 in § 8 wird Absatz 3.

11. Der bisherige Absatz 5 in § 8 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

Gezahlte Parkgebühren (Parkuhren, Parkhäuser) werden erstattet; es kann ein fester Satz vorgesehen werden.

12. Absatz 6 in § 8 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

Für die Mitnahme von Personen, die nach dieser Entschädigungsregelung, Gesetz oder anderen Vorschriften gegen die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ebenfalls Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe derjenigen Beträge je Person und Kilometer gewährt, die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen für die Mitnahme bei anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen zu zahlen ist.

13. Neu aufgenommen werden:

§ 9

Nebenkosten

(1) Nachgewiesene Nebenkosten werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen erstattet.

(2) Nachgewiesene Taxi- oder Mietwagenkosten für den Zu- und Abgang zu den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder zum Erreichen der Unterkunftsmöglichkeit oder Tagungsstätte am Sitzungsort können nur erstattet werden, wenn für diese Strecken öffentliche Verkehrsmittel nicht verkehren oder das Reiseziel nur schlecht zu erreichen ist.

14.

§ 10

Ersatz von Sachschäden

Für Sachschäden, die Organmitglieder in Ausübung ihres Ehrenamtes erleiden, kann im Rahmen und mit den Begrenzungen der für die Landesbeamten geltenden Regelungen Schadenersatz geleistet werden. Die An- und Abreise zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit steht in diesem Zusammenhang Dienstreisen/Dienstgängen im Sinne des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen gleich.

15.

§ 11

Sinngemäße Anwendung des Reisekostengesetzes

Die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen finden, soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, sinngemäße Anwendung.

16. Der bisherige § 9 wird § 12 und lautet:

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Artikel II

Dieser Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 6. 12. 1982 beschlossen. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

B.

Fünfter Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten vom 20. 6. 1975

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Versichertenältesten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung.

2. § 3 erhält folgende neue Fassung:

Für Zeiten, in denen der Versichertenälteste infolge Ausübung seines Ehrenamtes von seiner Wohnung abwesend ist, erhält er Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Berechnung sind die Sätze der Reisekostenstufe B zugrunde zu legen. Bei einer Abwesenheit bis zu sechs Stunden beträgt das Teiltagegeld 20% des vollen Satzes.

3. Neu eingefügt wird

§ 4

Verdienstausschlag

(1) Den Versichertenältesten wird der tatsächlich durch die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt.

(2) Den Versichertenältesten wird ferner der den Arbeitnehmeranteil übersteigende Betrag nach § 1385 Absatz 4 Buchstabe f RVO/§ 112 Absatz 4 Buchstabe g AVG erstattet.

(3) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

(4) Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Absatz 3 genannten Höchstbetrages zu ersetzen.

(5) Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

4. Der bisherige § 4 wird § 5

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes anfallenden notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (1. Wagenklasse) werden erstattet.

5. Der bisherige § 5 wird § 6.

6. Neu eingefügt wird

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Artikel II

Dieser Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 6. 12. 1982 beschlossen. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. 12. 1982

Fudickar

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Innenminister**Gemeindefinanzreform****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1982**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1983
– III B 2 – 6/010 – 802/83

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1982 auf

6 579 648 115,18 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem 3. Quartal 1982 wird voraussichtlich ein Betrag von 6 579 648 119,78 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1983 S. 99.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 v. 1. 1. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	2
Steuerliche Behandlung von Nebenbezügen	2
Anweisung für den Gerichtsärztlichen Ausschuß	2
Bekanntmachungen	2
Ausschreibungen	6
Gesetzgebungsübersicht	6
Rechtsprechung	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
GG Art. 103 I. – Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör BVerfG vom 28. September 1982 – 2 BvR 125/82	7
Zivilrecht	
BGB § 2247. – Nicht unterschriebene nachträgliche Anordnungen des Erblassers auf einem besonderen Blatt eines Ringbuches sind selbst dann formungültig, wenn dieses Blatt dem formgültigen Testament vorgeheftet, aber deutlich als Ergänzung (hier u. a. durch „II“ gegenüber „I“) gekennzeichnet ist. OLG Hamm vom 6. September 1982 – 15 W 149/81	8
Strafrecht	
1. StVG § 6 I Nr. 14; StVO § 12 III Nr. 8 e, § 45 I b Satz 1 Nr. 2 und Satz 2; GG Artikel 3 Abs. 1. – Die Straßenverkehrsbehörden erteilte Ermächtigung, die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Anwohner zu treffen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. – Durch Zeichen 314 (Parkplatz) mit Zusatzschild kann der grundsätzlich jedermann zustehende Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen zugunsten der Anwohner eingeschränkt werden. OLG Düsseldorf vom 16. Juni 1982 – 5 Ss (OWi) 208/82 – 172/82 I	10
2. StPO § 250. – Es verstößt gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wenn zum Zwecke der Feststellung eines Ausschlusses der auch nur eingeschränkten Schuldfähigkeit lediglich ein nicht rechtskräftiges Urteil mit Ausführungen über Verletzungen des Angeklagten und deren Fortwirken und über den psychischen und physischen Zustand des Angeklagten zum Tatzeitpunkt jener Verurteilung verlesen wird. OLG Düsseldorf vom 5. Juli 1982 – 5 Ss 289/82 – 224/82 I	11

– MBl. NW. 1983 S. 99.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 1 v. 14. 1. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
202	15. 12. 1982	Erste Verordnung zur Bestimmung eines Gemeindeprüfungsamtes für die überörtliche Prüfung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	2
211	21. 12. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.)	2
34	6. 12. 1982	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes	2

– MBL NW. 1983 S. 100.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang
1982 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1982 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 22,- DM zuzüglich Versandkosten von 4,- DM = 26,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1983 an den Verlag erbeten.

– MBL NW. 1983 S. 100.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X